

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 62/61

Im Namen des Volkes

Zugestellt am
19. Juli 1966

In dem Rechtsstreit

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 30. März 1966 durch

Bundesrichter	D e m i a n i	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	V o l p e r s	und
Bundessozialrichter	Dr. F e t z e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das
Saarland vom 21. September 1960 wird mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1906 geborene Kläger, der zuletzt als Kontrolleur bei der Gesellschaft für Förderanlagen Ernst H. mbH in Rohrbach (Saar) beschäftigt war, verspürte am 7. April 1954 beim Anheben einer schweren Kupplung heftige Schmerzen im Rücken und nahm noch am gleichen Tage ärztliche Hilfe in Anspruch. Am 6. Oktober 1954 wurde er im St. Josef Krankenhaus in Neunkirchen operiert, wobei ein Bandscheibenvorfall der 5. Bandscheibe entfernt wurde.

Die Landesversicherungsanstalt (LVA) für das Saarland (Abteilung Allgemeine Arbeitsunfallversicherung) lehnte die Entschädigungsansprüche des Klägers durch Bescheid vom 16. Juni 1955 mit der Begründung ab: Bei dem Ereignis vom 7. April 1954 habe es sich nicht um einen Arbeitsunfall, sondern vielmehr um eine betriebsübliche Belastung gehandelt, die zu den regelmäßigen Verrichtungen des Klägers gehöre. Die beim Kläger bestehenden Veränderungen der Lendenwirbelsäule und Bandscheibendegeneration seien anlagemäßig bedingt und stünden mit einem Arbeitsunfall in keinem ursächlichen Zusammenhang, auch nicht im Sinne der Verschlimmerung.

Das Oberversicherungsamt (OVA) für das Saarland hat die vom Kläger eingelegte Berufung (alten Rechts) durch Urteil vom 11. April 1956 zurückgewiesen. Der gegen dieses Urteil, vom Kläger beim Landesversicherungsamt (LVAmt) für das Saarland eingelegte Rekurs ist mit Einführung der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland am 1. Januar 1959 als Berufung auf das Landesozialgericht (LSG) für das Saarland übergegangen. An diesem Verfahren war zunächst noch die LVA als Beklagte beteiligt. Mit einem am 8. Juli 1960 beim LSG eingegangenen Schreiben hat die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft (EG),

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Bezirksverwaltung Saarbrücken, dem LSG mitgeteilt, daß sie auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland (SOGS) vom 28. März 1960 (EGBI I 194) in der Unfallstreitsache zuständig geworden sei und die Durchführung des Verfahrens nunmehr durch die Bezirksverwaltung erfolge. Daraufhin hat das LSG zu dem neuen Termin vom 21. September 1960 nur noch die BG geladen, die im Termin auch vertreten war. Durch im Termin vom 21. September 1960 verkündetes Urteil hat das LSG das Urteil des OVA und den Bescheid der LVA aufgehoben und die Beklagte verurteilt,

dem Kläger auf Grund des Arbeitsunfalls vom 7. April 1954 eine Dauerrente von 20 v.H. der Vollrente zu gewähren.

Die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden. Gegen das am 6. März 1961 zugestellte Urteil hat die beklagte BG am 28. März 1961 Revision eingelegt und sie am 6. und 28. April 1961 begründet. Sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in Zurückweisung der Rekursberufung des Klägers gegen das wiederherzustellende Urteil des OVA für das Saarland und in Wiederherstellung des Bescheides der LVA die Klage abzuweisen.

hilfsweise beantragt sie,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

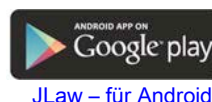
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden (§ 124 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die nicht zugelassene Revision ist statthaft, da das Berufungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, der formgerecht gerügt ist (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Rüge der Revision, das LSG hätte die BG, die in der ersten Instanz nicht als Beklagte im Verfahren beteiligt gewesen sei, nicht ohne Beiladung verurteilen dürfen, ist allerdings unbegründet. Nach § 18 SGG ist die BG für das in diesem Verfahren streitige Rechtsverhältnis in die Rechte und Verpflichtungen der bis dahin als Versicherungsträger der Unfallversicherung zuständigen LVA im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingetreten, auch soweit es sich um in der Vergangenheit begründete Ansprüche handelt. Die BG ist deshalb auch im Berufungsverfahren als Beklagte an die Stelle der LVA getreten. Im einzelnen wird hierzu auf das Urteil des erkennenden Senats vom 30. März 1962 (BSG 17, 15, 17) Bezug genommen.

Ebenso ist es nach der Auffassung des erkennenden Senats weder unter dem Gesichtspunkt der Beweiswürdigung (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) noch unter dem Gesichtspunkt des Ursachenbegriffs (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) fehlerhaft, daß das LSG zu dem Ergebnis gekommen ist, das Ereignis vom 7. April 1954 sei zwar keine Ursache im Sinne der Entstehung, aber eine rechtlich wesentliche Teilursache der Verschlimmerung des bis dahin latent verlaufenden Leidens. Aus dem Urteil ist zwar nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob das LSG angenommen hat, das Ereignis vom 7. April 1954 habe eine Verschlimmerung verursacht, die ohne dieses Ereignis niemals eingetreten wäre,



so daß in Zukunft alle Folgen dieser Verschlimmerung von der Beklagten zu entschädigen sein würden, oder ob das LSG nur eine vorübergehende Verschlimmerung angenommen und die Möglichkeit in Betracht gezogen hat, daß das Leiden sich bis zu irgendeinem Zeitpunkt auch ohne das Ereignis vom 7. April 1954, wenn auch wesentlich langsamer, zu demselben Zustand entwickelt hätte (vgl. z.B. das Urteil des erkennenden Senats vom 26. April 1962, veröffentlicht in "Die Berufsgenossenschaft" 1962 - S. 213 und - für das Recht der Kriegsopferversorgung - BSG 6, 87). Jedoch sind hierzu nähere Ausführungen nicht erforderlich, weil das angefochtene Urteil schon aus einem anderen Grunde aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen werden muß.

Die Revision rügt mit zutreffender Begründung, daß das LSG ohne erneute ärztliche Untersuchung des Klägers die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 20 v.H. eingeschätzt hat.

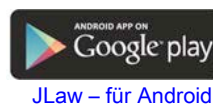
Das LSG hatte über eine zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage zu entscheiden. Infolgedessen mußte es seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zugrundelegen und infolgedessen auch die bis dahin eingetretenen Veränderungen berücksichtigen (vgl. BSG 6, 136, 141; 12, 58, 61; sowie auch die weiteren Nachweise bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-6. Aufl., S. 240 q III). Da bei der Art des Leidens des Klägers mit Veränderungen sowohl zum Günstigen als auch zum Ungünstigen gerechnet werden mußte, hat das LSG infolgedessen die gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungs-bildung (§ 128 SGG) überschritten, indem es der Schätzung der MdE das Gutachten des Sachverständigen Prof. W. zugrundegelegt hat. Dieses Gutachten ist schon am



16. Februar 1956 erstattet worden, also mehr als 4 1/2 Jahre vor der letzten mündlichen Verhandlung, und die später gehörten Sachverständigen haben sich zum Grad der unfallbedingten MdE nicht geäußert, da sie entweder eine Verschlimmerung des Bandscheibenleidens durch das Ereignis vom 7. April 1954 verneint oder ihr Gutachten ohne erneute Untersuchung des Klägers erstattet haben. Das LSG hätte bei der Schätzung der MdE nicht nur die bei der Untersuchung in der Orthopädischen Klinik der Universität Heidelberg, Heidelberg-Schlierbach, erhobenen Befunde eingehend würdigen, sondern sich auch durch Einholung von Befundberichten der behandelnden Ärzte ein näheres Bild von der Entwicklung des Leidens verschaffen und hierzu nochmals einen ärztlichen Sachverständigen hören müssen. Da die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision somit einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hat, ist sie statthaft.

Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß eine weitere Sachaufklärung zu einer für die Beklagte günstigeren Entscheidung führt.

Da eine Entscheidung des erkennenden Senats in der Sache selbst infolge des Fehlens ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht möglich ist, hat der Senat das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.



Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)